

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
 Am: 22.09.2022

Betreff:

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Anlage(n):

Mitzeichnung
 Anlage 1: Satzung
 Anlage 2: Antrag Bund der Selbständigen
 Anlage 3: Stellungnahmen der Evang. Kirchengemeinde
 Anlage 4: Stellungnahme der Kath. Kirchengemeinde
 Anlage 5: Stellungnahme Ver.di

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2022 entsprechend Anlage 1 wird beschlossen.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	22.09.2022	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	29.09.2022	

Beteiligung extern

Anhörung der zuständigen kirchlichen Stellen und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Rechtslage:

Nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest, wobei diese fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten darf, spätestens um 18 Uhr beendet sein und außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten liegen muss. Die Adventssonntage, die Feiertage im Dezember sowie der Oster- und Pfingstsonntag dürfen nicht freigegeben werden.

Örtliche Feste, Märkte, Messen und ähnliche Veranstaltungen können nur dann Anlass einer sonntäglichen Öffnung von Verkaufsstellen sein, wenn sie selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und aus diesem Grund Anlass bieten, die Offenhaltung der Verkaufsstellen freizugeben.

Verkaufsoffene Sonntage 2022:

Der Bund der Selbständigen Kornwestheim e.V. (BdS) hat mit Mail vom 08. August 2022 für den 30. Oktober 2022 einen verkaufsoffenen Sonntag beantragt. Anlass dafür ist der Kirchweihmarkt, der vom 29. bis 31. Oktober 22 in der Kornwestheimer Innenstadt stattfinden wird. Die Öffnung der Verkaufsstellen am 30. Oktober 2022 wird für die Zeit von 12 Uhr bis 17 Uhr beantragt.

Der traditionsreiche Kirchweihmarkt wird seit Jahrzehnten von der Stadt organisiert und zieht bei gutem Wetter bis zu 19.000 Menschen in die Innenstadt. In der Regel kommen 10.000 bis 12.000 Besucher. Das Gebiet erstreckt sich vom Bahnhofsvorplatz über die Güterbahnhofstraße bis zur Bahnhofstraße. Begleitend zum Kirchweihmarkt sind wieder ein Vergnügungspark auf dem Holzgrundplatz, ein Trödelmarkt und weitere Rahmenaktionen geplant.

Bei dem traditionsreichen Kirchweihmarkt handelt es sich um eine Veranstaltung, die für einen Sonntag selbstprägend ist. Der im Zusammenhang stehende verkaufsoffene Sonntag wird lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen und veranstaltet. Die Besucherzahlen der Vergangenheit (vor Corona) zeigen ganz deutlich, dass die Anlassveranstaltung deutlich mehr Besucher anzieht, als es ein Solitär veranstalteter verkaufsoffener Sonntag könnte. Nach Auskunft des BdS ist davon auszugehen, dass sich ca. 30 bis 40 Geschäfte an der Sonntagsöffnung beteiligen werden.

Anhörung:

Gem. § 8 Abs. 1 LadÖG sind die zuständigen kirchlichen Stellen vorher anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören. Wie bereits in den vergangenen Jahren haben die Kirchen sich auch in diesem Jahr gegen die beabsichtigte Ladenöffnung am 30. Oktober 2022 ausgesprochen (Anlagen 3 und 4).

Aus Gründen des besonderen Arbeitnehmerschutzes (s. § 12 LadÖG) wurde auch die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di angehört, obwohl dies nach dem LadÖG nicht gefordert ist. Bis zur Erstellung der Vorlage lag von Ver.di keine Stellungnahme vor.

Vorschlag der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung werden die Vorgaben des LadÖG erfüllt. Es wird daher vorgeschlagen, dem Antrag des BdS stattzugeben und für den 30. Oktober 2022 in der Zeit von 12 Uhr bis 17 Uhr aus Anlass des Kirchweihmarktes einen verkaufsoffenen Sonntag festzusetzen und die entsprechende Satzung (Anlage 1) zu erlassen.